



KOA 12.049/18-009

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Z 1 und 5, § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 32/2018, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 07.06.2018, bei der KommAustria am 11.06.2018 eingelangt, erhob A (im Folgenden: der Beschwerdeführer), unter Berufung auf beigelegte Unterstützungserklärungen, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen Unterlassung der Berichterstattung über die Veranstaltung „Manifest“ am 28.04.2018 von 18:00 bis 22:00 Uhr auf dem Marktplatz in Dornbirn.

Zu ihrer Begründung wird in der Beschwerde ausgeführt, aufgrund der im Spätsommer 2017 getroffenen Entscheidung des Landesdirektors des ORF Vorarlberg, die Sendung „Kultur nach 6“ im Hörfunkprogramm Radio Vorarlberg ins Abendprogramm zu verschieben, hätten sich zahlreichende Künstler, Kunstschaffende und Freunde der Kunst für eine Programmänderung und eine Kulturberichterstattung zum ursprünglichen, attraktiveren Sendeplatz um 18:00 Uhr eingesetzt. Der Landesdirektor habe jedoch keine Programmänderung durchgeführt. Im November 2017 habe aufgrund dessen im Vorarlberg-Museum eine stark besuchte Diskussionsveranstaltung zu diesem Thema stattgefunden, wo wiederum zahlreiche Künstler und Freunde der Kultur die Programmänderung scharf kritisiert hätten, da sie darin einen Akt der Unkultur und einen Abbau der Kulturberichterstattung sehen würden. Bei dieser Veranstaltung sei u.a. der zuständige Landesrat anwesend gewesen, der ebenfalls eingeladene Landesdirektor des ORF Vorarlberg sei jedoch nicht erschienen und sei auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht bereit gewesen, sich einer

öffentlichen Diskussion zu diesem Thema zu stellen. Ein Treffen mit ausgewählten Vertretern der Kulturszene sei ebenfalls ergebnislos verlaufen.

Die Freunde der Kultur hätten daher die Veranstaltung „Manifest“ mit zahlreichen Beiträgen von – näher genannten – Künstlern aus den verschiedensten Sparten organisiert, die am 28.04.2018 auf dem Dornbirner Marktplatz stattgefunden habe. Während der ca. vierstündigen Veranstaltung sei eine beeindruckende künstlerische Leistungsschau geboten und auch – von Künstlern und Personen des öffentlichen Lebens – Kritik an der Programmänderung des Landesdirektors des ORF Vorarlberg und an dessen Verhalten geübt worden. Rund 1.000 Personen seien der Einladung gefolgt und hätten damit ihr Interesse, ihre Unterstützung und Solidarität für die Anliegen der Veranstalter dokumentiert. Die Kosten der Veranstaltung seien durch Crowdfunding finanziert worden, wofür zahlreiche renommierte Künstler Werke gratis zur Verfügung gestellt sowie Kulturinitiativen und Museen durch Freikarten und besondere Führungen beigetragen hätten. Über 150 Unterstützer hätten zur planerischen, organisatorischen und technischen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung beigetragen. Es habe sich dabei um eine wichtige politische, soziale und vor allem kulturelle Veranstaltung gehandelt, sodass ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk, der sein Publikum, seinen Auftrag und die Kulturschaffenden ernst nehme, gefordert gewesen sei.

Der ORF Vorarlberg habe jedoch zu keiner Zeit und in keiner Weise über die Veranstaltung berichtet, der Landesdirektor des ORF Vorarlberg habe trotz Einladung nicht teilgenommen.

Der ORF Vorarlberg habe somit gegen den in § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 5 ORF-G formulierten und in § 4c ORF-G spezifizierten öffentlich-rechtlichen Kernauftrag verstoßen, wonach er für die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen zu sorgen habe, indem er es unterlassen habe, über die Veranstaltung „Manifest“, die am 28.04.2018 von 18:00 bis 22:00 Uhr auf dem Marktplatz in Dornbirn stattgefunden habe, sowie über die ihr zugrunde liegenden Ursachen, ausgewogen und angemessen im Sinne des § 4 Abs. 2 ORF-G zu berichten.

Mit Schreiben vom 19.06.2018 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Darin werde insbesondere darauf einzugehen sein, ob und gegebenenfalls in welchen Angeboten des ORF über die öffentliche Diskussion im Zusammenhang mit der Verschiebung des Sendeplatzes der Sendung „Kultur nach 6“ im Hörfunkprogramm ORF Vorarlberg und insbesondere über die Veranstaltung „Manifest“ vom 28.04.2018 berichtet worden sei.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 03.07.2018 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte darin im Wesentlichen aus, das vom Stiftungsrat am 21.12.2017 beschlossene Sendungsschema 2018 von Radio Vorarlberg enthalte einen Ausbau des moderierten tagesbegleitenden Sendungsangebots um zwei Stunden, sohin bis 20:00 Uhr, von Montag bis Freitag, um dem gesteigerten regionalen Informations- und Servicebedürfnis der Bevölkerung noch besser gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang sei auch die Sendung „Kultur nach 6“ vom bisherigen Sendeplatz um 18:00 Uhr auf 20:00 Uhr verlegt worden. Es handle sich dabei weder um eine inhaltliche noch um eine zeitliche Kürzung dieses rund einstündigen Kulturmagazins. Vielmehr stehe das Programm Radio Vorarlberg wochentags von 20:00 bis 22:00 Uhr vertiefend im Zeichen des Kultur- und Bildungsauftrags. Von 20:00 bis 21:00 Uhr widme sich die Sendung „Kultur“ voll und

ganz dem kulturellen und künstlerischen Leben in Vorarlberg und der Region, von 21:00 bis 22:00 Uhr gebe es ein noch breiteres Musikangebot. Um einen ehemaligen ORF-Mitarbeiter habe sich eine kleine Gruppe von Kulturschaffenden gebildet, die gegen diese Adaptierung protestiert habe.

Der ORF Vorarlberg habe darauf u.a. mit einer Presseausendung reagiert, in der auf das umfangreiche Leistungsspektrum des Landesstudios Vorarlberg verwiesen worden sei. Über die am 27.11.2017 von dieser Protestbewegung veranstaltete Podiumsdiskussion im „Vorarlberg Museum“ in Bregenz, an der in Vertretung des terminlich verhinderten ORF-Landesdirektors der Zentrale Chefredakteur des ORF Vorarlberg teilgenommen und sich der Diskussion gestellt habe, habe der ORF am Tag darauf in der Fernsehsendung „Vorarlberg heute“ und im Radio in der Sendung „Kultur“ berichtet. Ebenfalls im „Vorarlberg Museum“ habe im Frühjahr 2018 eine Podiumsdiskussion zum Thema „Journalismus in Vorarlberg“ stattgefunden, in der es u.a. auch um den ORF Vorarlberg und die beschriebene Adaptierung des Programmschemas gegangen sei. Diese sei in einer dreiteiligen Serie in der Radiosendung „Kultur“ am 03., 04. und 05.04.2018 zusammengefasst wiedergegeben worden, wobei auch die Kritiker der Programmänderung zu Wort gekommen seien. Am 13.12.2017 sei im Rahmen der Budgetdebatte im Vorarlberger Landtag auch über das Thema „Kultur“ im ORF Vorarlberg diskutiert worden, wobei sich neben dem Landeshauptmann und dem Kulturlandesrat auch Abgeordnete mehrerer Landtagsparteien zu den Themen Kulturredaktion, Kulturberichterstattung und Verschiebung der Radiosendung „Kultur nach 6“ von 18:00 auf 20:00 Uhr geäußert hätten. Die Zusammenfassung dieser Debatte durch einen ORF-Kulturredakteur sei am 14.12.2017 in einer Länge von knapp 15 Minuten in der Radiosendung „Kultur“ gesendet worden.

Am 28.04.2018 sei schließlich auf dem Marktplatz in Dornbirn das „Manifest“ veranstaltet worden, zu dem die erwähnte Protestbewegung geladen habe. Der dazu eingeladene ORF-Landesdirektor sei terminlich verhindert gewesen, da zur gleichen Zeit im ORF-Landesstudio Vorarlberg die ORF-eigene Kulturveranstaltung „Vorauscheidung zum mundARTpop/rock-Wettbewerb“ in Anwesenheit des Kulturlandesrats stattgefunden habe. Laut Angaben der Stadt Dornbirn hätten am „Manifest“ entgegen den Angaben des Beschwerdeführers lediglich 200 bis 300 Personen teilgenommen. Über eine allfällige Berichterstattung über diese Veranstaltung sei in der Redaktion diskutiert worden, nachdem die Meinung der Protestbewegung in den Medien des ORF Vorarlberg aber bereits mehrfach transportiert worden sei und es in der Sache keinen für die breite Öffentlichkeit zusätzlichen Informationsgehalt bzw. Neuigkeitswert gegeben habe, habe sich die Redaktion aus journalistisch-objektiven Gesichtspunkten dagegen entschieden. Auch die Vorarlberger Printmedien hätten über die Veranstaltung nicht berichtet.

Rechtlich führt der Beschwerdegegner aus, der ORF habe durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 ORF-G verbreiteten Programme für die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages (§ 4 ORF-G) zu sorgen. Der Beschwerdegegner habe umfangreich über die Veranstaltungen der Protestbewegung berichtet, soweit der Beschwerdeführer jedoch eine Berichterstattung bestimmten Inhalts oder Umfangs fordere, sei dem entgegenzuhalten, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestalte, Sache des ORF sei. Die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien, obliege dem ORF, der dabei nur eine objektive Auswahl zu treffen habe. Bei der Gestaltung seines Gesamtprogramms habe sich der ORF von den in § 4 ORF-G genannten Zielen leiten zu lassen. Er sei aber nicht dazu verpflichtet, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen oder bereitzuhalten. Vielmehr liege es im Gestaltungsspielraum des ORF zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung

er diesen Zielsetzungen entspreche. Gebe es mehrere Sendungen, die der Vermittlung von Information dienen, so genüge es, wenn die Meinungsvielfalt durch alle diese Sendungen zusammen erzielt werde. Zur Beurteilung, ob der Beschwerdegegner das Objektivitätsgebot eingehalten habe, sei daher die laufende Berichterstattung über die Protestbewegung gegen die Sendezeitenänderung heranzuziehen. Schließlich bestehe nach ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung. Ein Anspruch, dass über die Veranstaltung „Manifest“ in Dornbirn in den Programmen des ORF berichtet werde, bestehe somit nicht.

1.3. Replik des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 31.08.2018 nahm der Beschwerdeführer zur Replik des Beschwerdegegners Stellung und führte darin im Wesentlichen aus, die Programmänderung sei unter Verletzung der hierfür vorgesehenen Regeln erfolgt und die dazu vorgetragenen Motive, dem gesteigerten regionalen Informations- und Servicebedürfnis der Bevölkerung besser gerecht werden zu wollen, stelle sich als bis dato leere Behauptung dar. Es sei auch falsch, von den Protestierenden als „kleine Gruppe von Kulturschaffenden“ zu sprechen, sei doch Veranstalter von „maniFEST“ eine gemeinsame Initiative der selbst mehrstöckigen und vielköpfigen IG- und Netzwerkgruppe Vorarlberg und der Plattform gegen den Kulturabbau im ORF gewesen. Bei der vierstündigen Veranstaltung seien zahlreiche Künstler aufgetreten, die sich mit dem Anliegen des Veranstalters solidarisiert haben, und zahlreiche Künstler und Kulturschaffende hätten zur Finanzierung von „maniFEST“ beigetragen. Zudem sei es falsch, das Anliegen auf einen Protest zu reduzieren, sei doch schon bei der Diskussionsveranstaltung am 27.11.2017 erkennbar gewesen, dass es nicht nur um Protest gegen eine Programmänderung gehe, sondern das sich ein breite Gruppe von Kunstschaffenden für einen starken öffentlich-rechtlichen, gebührenfinanzierten Rundfunk einsetze, der an einem attraktiven Sendeplatz in die Tiefe gehend über Kunst und Kultur berichte. Kritisiert werde dabei nicht nur die Verschiebung von „Kultur nach 6“ auf einen unattraktiven Sendeplatz, sondern generell der Kulturabbau im Landesstudio, damit auch bereits vorausgegangene Maßnahmen wie die Auflösung der Funkhaus-Bibliothek, die Absetzung einer Kulturredakteurin als Kuratorin von „Kunst im Funkhaus“, die Absetzung der Hörfunksendung „Einfach Klassisch“ und die Auflösung der Funktion „Leiter der Kulturabteilung“. Die Breite der Bewegung und die tiefe, grundsätzlich positive Ausrichtung ihres Anliegens müsse sich dem Beschwerdegegner spätestens mit dem „maniFEST“ am 28.04.2018 erschlossen haben.

Für die am 27.11.2017 veranstaltete Podiumsdiskussion ergebe ein Vergleich des in „Vorarlberg heute“ ausgestrahlten Fernseh-Kurzberichtes mit der Aufzeichnung der Veranstaltung, dass der Bericht Wesentliches wie die Anzahl der Teilnehmer und Wortmeldungen sowie den Tenor der Wortmeldungen verschweige und damit gegen das Objektivitätsgebot verstoße. Dies sei zwar nicht beschwerdegegenständlich, habe aber den Unmut breiter Kreise genährt und zu weitergehenden Schritten motiviert. Der ausgestrahlte Bericht zeige jedenfalls die Unfähigkeit der Landesdirektion auf, einerseits das positive Grundanliegen der Bewegung zu hören und für sich zu nutzen und sich andererseits mit kritischer Außensicht auseinanderzusetzen. Der Bericht auf Radio Vorarlberg sei dem gegenüber ausführlicher und ausgewogen (und bestätige somit indirekt, dass der Fernsehbericht über dieselbe Veranstaltung gegen das Objektivitätsgebot verstoße), aber zu einer völlig unattraktiven Sendezeit ausgestrahlt worden. Dies gelte in noch stärkerem Ausmaß für die Radioberichterstattung über die Landtagsdebatte vom 13.12.2017. Der entsprechende – im Übrigen ausgezeichnete – Beitrag sei gegen 20:30 Uhr, also in der in der gegenständlichen Debatte als „Todeszone“ bezeichneten Zeit, ausgestrahlt worden und sei dem Beschwerdeführer daher bis dato nicht bekannt gewesen. Der Beitrag dokumentiere ein starkes parlamentarisches Bekenntnis

zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das einen besseren Sendeplatz verdient gehabt hätte. Die Wiedergabe kritischer Stimmen von Landtagsabgeordneten zum Thema Programmänderung und zur Diskussion vom 27.11.2017 dokumentiere, dass der bereits genannte Fernsehbeitrag gegen das Objektivitätsgebot verstoßen habe. Ein Bericht über eine Landtagsdebatte könne aber nicht von der Pflicht entbinden, über eine ca. fünf Monate später stattfindende Veranstaltung zu berichten.

Im Rahmen der Beitragsserie über die „Journalismus in Vorarlberg“ seien am 03.04.2018 die Medienlandschaft in Vorarlberg (Monopol des Medienhauses), am 04.04.2018 die Gründe für die marktbeherrschende Stellung des Medienhauses und am 05.04.2018 der ORF (Legitimation und gesetzlicher Auftrag des gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks) Thema gewesen. Alle drei Berichte hätten über ein höchst interessantes Thema referiert und seien von ausgezeichneter Qualität gewesen, aber zu einem höchst unattraktiven Sendeplatz ausgestrahlt worden. Mit „maniFest“ hätten sie jedoch zeitlich und thematisch bedingt nicht das Geringste und mit der Verschiebung von „Kultur nach 6“ nur in einem einzigen Nebensatz zu tun gehabt.

Zur Veranstaltung „maniFEST“ habe entgegen dem Vorbringen des Beschwerdegegners nicht eine kleine Bewegung, sondern die „gemeinsame Initiative der IG- und Netzwerkgruppe Vorarlberg und der Plattform gegen den Kulturabbau im ORF“ geladen. Geladen worden sei zudem nicht zu einem Protest, sondern – unter dem Motto „Öffentlichkeit braucht Kultur. Kultur braucht Öffentlichkeit“ – zu einer Feier für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der sein Publikum, seinen Auftrag und die Kulturschaffenden ernst nimmt. Die Veranstaltung habe vier Stunden gedauert, auf drei Bühnen zahlreiche Künstler mit den verschiedensten Beiträgen gezeigt und in unterschiedlichen Wortmeldungen verschiedene Themen zur Sprache gebracht.

Der Hinweis auf eine parallel verlaufende Veranstaltung im Landesstudio Vorarlberg könne einerseits nicht die fehlende Berichterstattung erklären, andererseits sei auch nicht glaubwürdig, dass der Landesdirektor andernfalls die Einladung angenommen hätte, habe er sich doch der mehrfachen Aufforderung, sich als Programmverantwortlicher einer öffentlichen Diskussion zu stellen, beharrlich widersetzt. Zur Teilnehmerzahl wird eingeräumt, dass es nicht einfach sei, die Teilnehmer an einer vierstündigen Veranstaltung im öffentlichen Raum mit zahlreichenden angrenzenden Gastgärten korrekt zu zählen. Die Veranstalter von „maniFEST“ seien jedoch bei ihrer kontinuierlichen Schätzung des interessierten und beteiligten Publikums auf knapp 1.000 Besucher gekommen. Auf die Zahl von 200 bis 300 könne man nur anhand einer völlig unzutreffenden Momentaufnahme irgendwann während der vierstündigen Veranstaltungsdauer kommen. Im Übrigen existiere laut einer telefonischen Auskunft bei der Stadt Dornbirn keine offizielle Auskunft des behaupteten Inhalts, unabhängig davon greife eine allein auf die Quote abstellende Beurteilung des Besuchs der Veranstaltung aber jedenfalls zu kurz. Der Beschwerdegegner hätte zudem die Veranstaltung besuchen und über die eigenen Wahrnehmungen berichten können. Soweit der Beschwerdegegner ausdrücken wolle, dass eine Veranstaltung mit 300 Teilnehmern per se nicht wichtig und berichtenswert sei, sei dem entgegenzuhalten, dass über zahlreiche Veranstaltungen mit einer ähnlichen Teilnehmerzahl im Dornbirner Funkhaus selbstverständlich in „Vorarlberg heute“ berichtet werde.

Am Wahrheitsgehalt des Vorbringens, dass sich die Redaktion nach einer Diskussion gegen eine Berichterstattung entschieden habe, hege der Beschwerdeführer größte Zweifel, hätten doch zwei Redakteure im Rahmen des Crowdfundings für „maniFEST“ kleinere Kunstwerke erworben und somit die Website des Veranstalters gekannt, und habe sich inzwischen herumgesprochen, dass diesen Redakteuren dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen beschert wurden, was zeige, dass

die Landesdirektion die Entwicklung mit Argusaugen verfolgt habe. In dieses Bild würden auch die dem Beschwerdeführer zugekommenen Nachrichten passen, wonach sich der Landesdirektor persönlich um die Entfernung von Plakaten bemüht habe. Sollte aber die Redaktion tatsächlich eine solche Entscheidung getroffen haben, basiere diese in mehrfacher Hinsicht auf unzutreffenden Prämissen. Die Veranstaltung sei im Hinblick auf Format, Programm, Teilnehmer, Inhalt und Finanzierung etwas völlig Neues gewesen, wobei es auch um viel mehr als nur um eine Programmänderung gegangen sei. Zusätzlicher Informationsgehalt und Neuigkeitswert seien bereits auf Basis der Einladung mit höchster Wahrscheinlichkeit zu vermuten gewesen. Auftrag des ORF wäre es daher gewesen, die Veranstaltung selbst zu besuchen, selbst zu recherchieren, Interviews zu machen, schlicht und einfach zu berichten. Der Beschwerdeführer versichere zudem eidesstattlich, vier Kulturjournalisten bei der Veranstaltung am 28.04.2018 gesichtet zu haben, nehme aber bewusst von einer Namensnennung Abstand, um diesen dienst- bzw. arbeitsrechtliche Schwierigkeiten zu ersparen. Diese Anwesenheit belege für sich, dass die Einladung Neues habe vermuten lassen und die Veranstaltung attraktiv gewesen sei.

Richtig sei, dass die marktführenden Vorarlberger Printmedien lediglich knapp (nicht aber: gar nicht) über die Veranstaltung berichtet haben und die Vorarlberger Nachrichten auch Leserbriefe zum Thema nicht veröffentlicht hätten. Insofern bestehe der Eindruck eines „Medienkartells“, was auch bei „maniFEST“ thematisiert worden sei. Den lokalen Printmedien schein es aus strategischen Gründen egal zu sein, wenn der ORF Verbesserungsvorschläge auf diese Weise abschmettere und ORF und Medienhaus scheinen sich in stiller Absprache gegenseitig vor Kritik zu schützen. Umso mehr Gewicht habe das Echo, welches „maniFEST“ in anderen Printmedien gefunden habe (wozu ein Pressespiegel beigelegt wurde).

Rechtlich vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, die vom Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme zitierten gerichtlichen und regulierungsbehördlichen Entscheidungen seien jeweils zu nicht vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen ergangen.

Berichtspflicht inkludiere nicht nur logisch, sondern auch rechtlich Recherchepflicht, bedeute Bereitschaft zu Überprüfung, zu Hinterfragung einer Meinung, Hingehen und Beobachten. Hätte der Beschwerdegegner dieser Pflicht entsprochen, hätte es auch Neues und Wichtiges vom „maniFEST“ zu berichtet gegeben. Indem der Beschwerdegegner ein neues Kapitel einer Fortsetzungsgeschichte vorweg völlig einseitig gewürdigt und auf einen Bruchteil des tatsächlichen Anliegens reduziert habe, habe er gegen Recherchepflichten und damit gegen die Pflicht zur objektiven Berichterstattung verstoßen. Im Einzelnen wäre an „maniFEST“ sowohl das Gesamtprogramm (eine vergleichbare vierstündige Veranstaltung mit künstlerischen Beiträgen, Interviews und Stellungnahmen habe es in Vorarlberg noch nie gegeben) als auch einzelne Beiträge (z.B. Wortspende von Michael Köhlmeier) berichtenswert gewesen. Beim Veranstalter habe es sich nicht um eine kleine Gruppe von Protestierern gehandelt, sondern das Anliegen der Bewegung sei weit breiter und tiefer als vom Beschwerdegegner geschildert und beschränke sich jedenfalls nicht auf eine Programmänderung.

1.4. Überprüfung der Unterstützung der Beschwerde

Mit Schreiben vom 19.06.2018 ersuchte die KommAustria die GIS Gebühren Info Service GmbH um Überprüfung, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. davon befreit sind sowie ob sich darunter – soweit dies der GIS bekannt ist – auch solche Personen

befinden, die zwar selbst keine Rundfunkgebühr entrichten, aber mit einer die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einer von dieser Gebühr befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom 03.07.2018 übermittelte die GIS Gebühren Info Service GmbH ihre Stellungnahme. Diese wurde dem Beschwerdeführer sowie dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 05.07.2018 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 01.08.2018 nahm der Beschwerdegegner hierzu Stellung und führte darin aus, der Beschwerdeführer habe – wie von der GIS ausgeführt – keine Teilnehmernummern der unterstützenden Personen angegeben. Dem zufolge sei offenbar insbesondere eine Identifizierung jener Personen, die mit einem Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt leben, nicht klar und eindeutig möglich gewesen. Damit würden insgesamt 71 Unterstützungserklärungen von nicht eindeutig zuordenbaren Personen stammen (acht Unterstützungserklärungen hätten keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden können, 63 würden lediglich „wahrscheinlich“ von Personen stammen, die mit einer die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben), womit lediglich 109 „verwertbare“ Unterstützungserklärungen im Sinn der Bestimmungen des ORF-G vorlägen und die geforderte Zahl von 120 Unterstützungserklärungen nicht erreicht werde. Die Beschwerde werde daher mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sein.

Mit Schreiben vom 02.08.2018 teilte die GIS Gebühren Info Service GmbH auf Aufforderung der KommAustria dazu mit, dass Unterstützungserklärungen von Rundfunkteilnehmern leicht zuordenbar sind, weil deren Daten in der Teilnehmerdatenbank der GIS gespeichert seien und somit abgeglichen werden könnten. Von „Mitbewohnern“ seien bei der GIS keine Daten gespeichert, womit nur darauf abgestellt werden könne, ob an der vom Unterzeichner angegebenen Adresse überhaupt eine Rundfunkmeldung bestehe. Bejahendenfalls könne mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Unterschrift tatsächlich von einer Person abgegeben worden sei, die mit einer die Rundfunkgebühren entrichtenden Person am selben Standort wohnt, wobei diese Wahrscheinlichkeit umso höher anzusetzen sein werde, je genauer die Adressangabe sei. Auch Faktoren wie gleiche Nachnamen würden berücksichtigt. Von der GIS könne somit nur beurteilt werden, ob der Unterstützer wahrscheinlich an einem Standort wohnt, für den die Rundfunkgebühren entrichtet werden, eindeutige Aussagen betreffend solche Personen seien jedoch mangels Daten, mit denen die Unterstützungserklärung abgeglichen werden könnten, nicht getroffen werden.

Der Beschwerdeführer bringt dazu im Rahmen seiner Stellungnahme vom 31.08.2018 vor, die Unterschriftenliste sei von ihm derart gestaltet worden, dass die erste Spalte Auskunft über die Identität der Unterstützer gebe und die zweite Spalte, falls keine Personenidentität bestehe, die Gebührenzahler nenne, mit denen die in der ersten Spalte angeführten Unterstützer im gemeinsamen Haushalt wohnen. Diese Verknüpfung sei auch für die Unterstützer erkennbar gewesen, hätten doch 54 Personen in der zweiten Spalte auf nichtidentische Gebührenzahler (mit dem in der ersten Spalte angeführten Wohnsitz) verwiesen. Um der Regulierungsbehörde die Zuordnung der handschriftlichen Eintragungen zu erreichen, habe der Beschwerdeführer zudem eine tabellarische Übersicht erstellt und der Beschwerde angeschlossen. Ausgehend von den Anmerkungen der GIS auf dieser Liste könnten allenfalls an der Legitimation einzelner Unterstützer Zweifel bestehen, nicht aber daran, dass die Beschwerde von weit mehr als 120 legitimierten Personen unterstützt worden sei.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerde und Unterstützungserklärungen

Der Beschwerdeführer entrichtet die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangsanlagen.

Von den 180 Unterstützern der Beschwerde

- entrichten 97 die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangsanlagen,
- ist eine Person von der Entrichtung der Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangsanlagen befreit,
- entrichten zehn Personen die Rundfunkgebühren für Radioempfangsanlagen,
- ist eine Person von der Entrichtung der Rundfunkgebühren für Radioempfangsanlagen befreit,
- entrichten 63 Personen selbst keine Rundfunkgebühr, wohnen aber wahrscheinlich mit einer die Rundfunkgebühren entrichtenden oder von diesen befreiten Person im gemeinsamen Haushalt.

In acht Fällen konnte dem jeweiligen Unterzeichner keine Teilnehmernummer zugeordnet werden.

2.2. Änderung des Programmschemas von „Radio Vorarlberg“

Im Zuge des Programmschemas 2018 für das Hörfunkprogramm „Radio Vorarlberg“ wurde der Beginn der bestehenden Sendung „Kultur um 6“, die bislang von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlt wurde, um zwei Stunden auf 20:00 Uhr verschoben. Von 18:00 bis 20:00 Uhr wird nunmehr keine Kultursendung, sondern – um zwei Stunden länger als bisher – das tagesbegleitende Sendungsangebot von ORF Radio Vorarlberg mit Informations- und Serviceelementen ausgestrahlt. Darauf folgt von Montag bis Freitag von 20:00 bis 21:00 Uhr die Sendung „Kultur“, die sich dem kulturellen und künstlerischen Leben in Vorarlberg widmet. Im Anschluss daran wird wochentags von 21:00 bis 22:00 Uhr ein breites Musikangebot („Das Konzert“, „Sound-Check“, „Im Ländle groovts“, „Österreichhits“, „Kulthits“) ausgestrahlt.

Gegen diese Programmänderung formierte sich Protest unter Kulturschaffenden und kulturinteressierten Hörern, organisiert durch die „IG- und Netzwerkgruppe Vorarlberg“ und die „Plattform gegen den Kulturabbau im ORF“, der sich vor allem gegen den Landesdirektor des ORF Vorarlberg richtete.

2.3. Berichterstattung des ORF Vorarlberg über Kritik an seiner Kulturberichterstattung

2.3.1. Diskussionsveranstaltung vom 27.11.2017

Diese Protestbewegung hielt am 27.11.2017 eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zum Thema im „Vorarlberg Museum“ ab, in deren Rahmen die Programmänderung von zahlreichen Teilnehmern scharf kritisiert wurde. Über diese Veranstaltung berichtete der Beschwerdegegner

am darauffolgenden Tag in der Fernsehsendung „Vorarlberg heute“ und im Hörfunkprogramm Radio Vorarlberg in der Sendung „Kultur“.

Der Beitrag in „Vorarlberg heute“ zeigt Aufnahmen von der Podiumsdiskussion, hinterlegt mit folgendem Kommentar bzw. O-Ton:

Sprecher: „Im Vorarlberg Museum in Bregenz trafen sich gestern Abend Kulturschaffende des Landes zu einer Diskussion über die Kulturabteilung und Kulturberichterstattung des ORF. Kritisiert wird von den Initiatoren einer Plattform, dass die Radiosendung ‚Kultur nach 6‘ auf 20:00 Uhr verschoben wurde. Für den ORF Vorarlberg war die Programmänderung ein Schritt in Richtung Informationsausbau, die Lebensgewohnheiten besonders am Abend hätten sich verändert.“

O-Ton: „...und darum haben wir uns entschlossen, das moderierte tagesbegleitende Programm bis 20:00 Uhr auszuweiten, mit zusätzlichen Informationsblöcken um halb sieben und um halb acht, und die vertiefte Kulturberichterstattung auf 20:00 Uhr zu legen.“

Der im Rahmen der Sendung „Kultur“ im Hörfunkprogramm „Radio Vorarlberg“ am 28.11.2017 ausgestrahlte Hörfunkbericht über die Podiumsdiskussion „Gegen den Kulturabbau im ORF Vorarlberg“ hat – mit An- und Abmoderation – eine Dauer von ca. 5:30 Minuten. Darin werden die veranstaltenden Gruppen genannt und der Ablauf der Diskussion näher dargestellt, es kommen einerseits der Chefredakteur des ORF Vorarlberg und andererseits mehrere Kritiker der Verschiebung der Kultursendung mit O-Tönen zu Wort, darüber hinaus der bei der Diskussion anwesende Kulturlandesrat.

Konkret hat der Beitrag folgenden Inhalt:

Sprecherin: „Leidenschaftlich gestaltet hat sich gestern Abend eine Podiums- und Publikumsdiskussion im Vorarlberg Museum in Bregenz unter dem Titel ‚Gegen den Kulturabbau im ORF Vorarlberg‘. Eingeladen zur öffentlichen Diskussion haben die ‚Plattform gegen den Kulturabbau beim ORF‘ sowie die ‚IG- und Netzwerkgruppe Vorarlberg‘. Unter der Leitung von Moderatorin Angelika Böhler haben Vertreter aus Politik, Kultur und des ORF über den Informations-, Bildungs- und Kulturauftrag des ORF in Vorarlberg diskutiert. [...]“

Sprecher: „Ein Abend, an dem vor allem Kunst- und Kulturschaffende ihren Unmut äußern – über die im September erfolgte Verlegung der Sendung ‚Kultur nach 6‘ um zwei Stunden nach hinten auf 20:00 Uhr. Auf dem Podium vorwiegend Kritiker dieser Programmänderung bei Radio Vorarlberg. ORF Vorarlberg Chefredakteur Gerd Endrich, wie es zur Verlegung der Sendezeit gekommen ist:“

O-Ton: „Wir haben uns dazu entschlossen, weil wir uns gesagt haben, dass sich das Leben allgemein verändert, dass sich das Leben immer mehr in den Abend hineinschiebt. Die Geschäfte haben länger offen, die Menschen arbeiten länger am Abend, die Freizeit beginnt später am Abend, und darum haben wir uns entschlossen, das moderierte tagesbegleitende Programm bis 20:00 Uhr auszuweiten, mit zusätzlichen Informationsblöcken um halb sieben und um halb acht, und die vertiefte Kulturberichterstattung auf 20:00 Uhr zu legen.“

Sprecher: „Schriftsteller Wolfgang Mörth reagiert:“

O-Ton: „Warum plötzlich diese Veränderung für eine Sendung, die an diesem Platz eingeführt war, die an diesem Platz auch ihre Funktion erfüllt hat, zu verlegen auf einen Zeitpunkt, an dem die Veranstaltungen stattfinden, über die diese Kultursendung im Grunde auch berichten soll.“

Sprecher: „Hanno Loewy, Direktor des Jüdischen Museums:“

O-Ton: „Also Veranstaltungen bei uns im Museum beginnen um halb acht, im Spielboden – und das ist schon spät – um halb neun, und da sind die Menschen eben nicht am Radio, sondern in irgendeiner Kulturveranstaltung. Man muss dafür als Sender geradestehen und kämpfen und brennen, und nicht Kulturberichterstattung auf eine Uhrzeit verlegen, wo ich zumindest niemanden kenne, der das noch hören wird.“

O-Ton [Gerd Endrich]: „Man muss natürlich das ORF-Angebot in der Kultur ganzheitlich sehen, sie wissen so wie alle am Podium, dass der ORF einen Kultursender betreibt mit Ö1 der seinesgleichen sucht in ganz Europa, dass das auch im Zusammenhang gesehen werden muss, das heißt das Kulturangebot des ORF gerade im Radio sehr sehr umfassend, und ergänzt wird das durch das Kulturprogramm in den einzelnen Landesstudios. Und da müssen wir uns in Vorarlberg im Vergleich mit anderen Landesstudios nicht schämen und schon gar nicht zurückstehen. Unser Kulturangebot ist im Radio und im Fernsehen im Vergleich zu den anderen Landesstudios, und wir sind das zweitkleinste in Österreich, überproportional hoch.“

Sprecher: „Theaterregisseurin Barbara Herold:“

O-Ton: „In unserer Petition gibt es ganz viele Kommentare zu diesem Thema, da kommt ganz oft vor, dass die sagen, ich wollte mich halt vorher informieren, ich bin auf dem Weg zu einer Veranstaltung, ich bin zu Hause und kriege eben auch noch einen Tipp um irgendwo hinzugehen.“

O-Ton [Gerd Endrich]: „Wenn man wartet bis am Tag irgendjemand einen Tipp im Radio abgibt, wo man hingehen könnte, diesen Tipp kann man sich am Tag vorher genauso schon holen.“

Sprecher: „Kulturlandesrat Christian Bernhard über das Interesse an einer ausgewogenen Kulturberichterstattung:“

O-Ton: „Da ist mein Interesse natürlich sehr groß, dass das ganze Angebot, das wir im Lande haben, auch entsprechend bei den Leuten ankommt, Stichwort Kulturvermittlung und solche Dinge. Jetzt gehe ich noch ganz kurz, wenn ich darf, auf die Frage ein, wie das jetzt gewesen ist mit dieser Verschiebung, auch auf die Gefahr, dass ich jetzt einer hier am Podium bin, der nicht gemerkt hat, dass es ungünstig ist, aber für mich persönlich war's eine günstige Erfahrung, weil ich hab's um 18:00 Uhr natürlich nie geschafft, ab 20:00 Uhr geht das.“

Sprecher: „Walter Fink, ehemaliger Kulturchef bei Radio Vorarlberg, kritisiert die Verlegung der Sendung wegen mangelnder Quoten nach 20:00 Uhr:“

O-Ton: „Alle internationalen Hörerzahlen sprechen die gleiche Sprache, sie gehen am späten Nachmittag herunter. Zur Zeit, als ich noch für die Kultur zuständig war, weiß ich, wir sind, kurz vor 18:00 Uhr, vor der Kultur, sind die Hörerzahlen gestiegen, das heißt wir waren um 18:00 Uhr höher als mit der Fläche um 17:00 Uhr. Und dann ist langsam heruntergegangen bis zum Ende der Kultur, und um 20:00 Uhr komma ma dann in den marginalen Bereich.“

Sprecher: *„Chefredakteur Gerd Endrich verweist darauf, dass Kulturbeiträge im ORF Vorarlberg nicht nur im Kulturjournal stattfinden.“*

O-Ton: *„Auch das ganze Tagesprogramm steht natürlich der Kulturberichterstattung offen, und wir haben das auch zum Beispiel in den Nachrichtensendungen fast jeden Tag mit einem Kulturbeitrag.“*

Sprecher: *„Hanno Loewy wünscht sich zum Schluss einen intensiveren Diskurs zwischen Kulturschaffenden und dem ORF.“*

O-Ton: *„Ich finde, dieses Gespräch muss stattfinden.“*

O-Ton [unklar]: *„Dieses Ansinnen werde ich mit nach Dornbirn ins Landesstudio tragen.“*

Sprecher: *„Rund 250 Besucher, überwiegend aus der Kultur- und Kunstbranche, haben in der teils sehr emotional geführten Diskussion über 90 Minuten gezeigt, welche wichtige Rolle das Radio Vorarlberg Kulturjournal in der Vorarlberger Kulturszene einnimmt und eine Rückverlegung auf den Sendeplatz um 18:00 Uhr gefordert. Diese Zusage konnte an diesem Abend jedoch nicht gegeben werden.“*

2.3.2. Landtagsdebatte vom 13.12.2017

Am 13.12.2017 wurde im Rahmen der Budgetdebatte im Vorarlberger Landtag über das Thema „Kultur“ im ORF Vorarlberg diskutiert, wobei sich neben dem Landeshauptmann und dem Kulturlandesrat auch Abgeordnete mehrerer Landtagsparteien zu den Themen Kulturredaktion, Kulturberichterstattung und Verschiebung der Radiosendung „Kultur nach 6“ von 18:00 Uhr auf 20:00 Uhr geäußert haben. Diese Debatte wurde am 14.12.2017 in einem ca. 15-minütigen Beitrag in der Radiosendung „Kultur“ im Hörfunkprogramm „Radio Vorarlberg“ zusammengefasst.

2.3.3. Podiumsdiskussion zu „Journalismus in Vorarlberg“

Am 03., 04. und 05.04.2018 berichtete der Beschwerdegegner im Rahmen der Sendung „Kultur“ im Hörfunkprogramm „Radio Vorarlberg“ in drei Teilen über eine von den Initiatoren des Protests gegen die dargestellte Programmänderung veranstaltete Podiumsdiskussion zum Thema „Journalismus in Vorarlberg“. Die Beiträge waren ca. 9:31, ca. 10:31 und ca. 10:36 Minuten lang und thematisch dahingehend gegliedert, dass sich die ersten beiden schwerpunktmäßig mit dem Vorarlberger Medienhaus (seiner besonderen Stellung und deren Gründen) beschäftigten und der dritte den ORF (seine Legitimation und den gesetzlichen Auftrag) zum Thema hatte.

Im zuletzt genannten Beitrag wurde Kritik am ORF Vorarlberg ausführlich dargestellt, wobei eines von mehreren Themen die Verschiebung der Hörfunksendung „Kultur um 6“ auf 20:00 Uhr war.

So beginnt der Beitrag mit einem O-Ton von Kurt Bereuter, Unternehmensberater, Obmann des Kulturforums Bregenzerwald und Herausgeber der „Bregenzerwälder Zeitung“, der u.a. folgendes anführt:

„Die Medienlandschaft in Vorarlberg hat sich die letzten Jahre verändert, und zwar insofern [...], dass man mit Themen immer schwerer durchkommt, und da meine ich vor allem, dass der ORF sich sehr zu seinen Ungunsten verändert hat, weil mir dort einfach das Engagement und auch der Mut der Journalisten fehlt, und letzten Endes habe ich dort auch das Gefühl, man will gar keinen

investigativen Journalismus mehr beim ORF machen, sondern man möchte Themen aufgreifen, die am besten irgendjemand anderer zuerst aufs Tapet bringt, aber der, der es zuerst bringt, will man auf keinen Fall sein. [...] Da finde ich einfach, die Medienlandschaft hat sich sehr ungünstig verändert, weil eben der ORF so als Gegenspieler zu diesem Monopol der Vorarlberger Nachrichten seine Rolle nicht erfüllt. Insofern denke ich schon, hat sich beim ORF in der Strategie seit dem Abgang von Wolfgang Burtscher etwas verändert, das nicht gut ist. Das merkt man ja auch daran, dass der ORF immer mehr die Meldung bringt ‚laut Standard‘ oder ‚laut Falter‘ und bei uns eben auch ‚laut Vorarlberger Nachrichten‘ [...] ist das und das vorgefallen, aber sie haben es nicht selber aufgedeckt oder recherchiert, sondern sie übernehmen es einfach. [...]“

In der Folge werden der Zugang des ORF zu jungen Menschen, die demokratiepolitischen Rolle des ORF und die mangelnde Aktualität des Programmauftrags thematisiert.

Schließlich wird die Antwort des ehemaligen Landesintendanten Wolfgang Burtscher auf die Frage aus dem Publikum, wie er die derzeitige Situation im Landesstudio beurteile, gesendet:

„Da bitte ich um Verständnis, dass ich dazu nichts sage. [Lachen im Publikum] Es fiele mir eine Menge dazu ein, aber wenn mich Kollegen aus dem Funkhaus, und die tun das manchmal, um meine Meinung bitten, und ich sage es ihnen auch gern privat, dann sage ich das und das und das, aber ich werde in der Öffentlichkeit nicht zur jetzigen Führungsmannschaft des ORF irgendetwas sagen. [...]

[insistierende Zwischenfragen]

Also was ich dazu sage ist, was für mich eine Leitlinie war, und da knüpfe ich was sie gesagt haben daran an, ist, dass der ORF seine Gebührenlegitimation verliert, wenn er den öffentlichen Auftrag ist gleich ein Informationsauftrag und ist ein Kulturauftrag, wenn er das nicht erfüllt, dann werden sich die Leute irgendwann einmal fragen, für was zahle ich dann meine ORF-Gebühren. Das gilt für zentrale Programme genauso wie für regionale Programme, und jedes Landesstudio ist gut beraten, bei allem Schielen auf Einschaltquoten – habe ich auch gemacht – nicht darauf zu vergessen, dass man einen Kulturauftrag zu erfüllen hat, und das sage ich jetzt auch – a Kultursendung von 18:00 Uhr auf 20:00 Uhr zu verschieben, des hätte ich zum Beispiel nicht getan, wenn man das so genau hören möchte, weil es um 20:00 Uhr schlichtweg nur noch ein Drittel des Hörerpotenzials gibt, das es um 18:00 Uhr gibt, also da kann man dann irgendwie mal Dinge tun, die dann leicht aus dem Ruder laufen. [Applaus aus dem Publikum]“

Abschließend wird eine Stellungnahme des Chefredakteurs des ORF Vorarlberg Gerd Endrich zu den geäußerten Kritikpunkten zitiert, in der u.a. auf die Erhöhung der Nachrichtensendungen im Radio und den Ausbau der Kulturberichterstattung in Radio, Fernsehen und Online hingewiesen wird.

2.4. Veranstaltung „maniFEST“

Am 28.04.2018 veranstalteten die „IG- und Netzwerkgruppe Vorarlberg“ und die „Plattform gegen den Kulturabbau im ORF“ auf dem Marktplatz Dornbirn unter dem Titel „maniFEST“ einen Abend mit zahlreichen Kulturbeiträgen auf drei Bühnen (Konzerte, Lesungen, Performances) sowie Stellungnahmen von Kulturschaffenden. Unter dem Motto „Öffentlichkeit braucht Kultur. Kultur braucht Öffentlichkeit“ hatte sich die rund vierstündige Veranstaltung zum Ziel gesetzt, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an seinen Kulturauftrag zu erinnern und insbesondere Kritik an der oben dargestellten Programmänderung zu üben. Weiters wurde auch Kritik am Verhalten des Landesdirektors und an der Kulturberichterstattung allgemein geäußert. Schließlich wurde im

Rahmen der Veranstaltung auch die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allgemein thematisiert. Die Kosten der Veranstaltung wurden durch Crowdfunding finanziert, wobei renommierte Künstler dafür Werke zur Verfügung gestellt und Kulturinitiativen sowie Museen durch Freikarten und besondere Führungen dazu beigetragen haben. Zahlreiche Unterstützer und Unterstützerinnen haben zur planerischen, organisatorischen und technischen Vorbereitung der Veranstaltung beigetragen.

Über diese Veranstaltung wurde in den Programmen des Beschwerdegegners nicht berichtet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und zur Einordnung der Unterstützungserklärungen beruhen auf den Angaben der GIS Gebühren Info Service GmbH im Verfahren.

Die Feststellungen zur vorgenommenen Programmänderung im Hörfunkprogramm „Radio Vorarlberg“ sowie zu den Veranstaltungen, die dem Protest gegen diese Änderung und aus diesem Anlass der Diskussion über die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dienten, beruhen im Wesentlichen auf dem Beschwerdevorbringen, dem der Beschwerdegegner in seinen Grundzügen nicht widersprochen hat. Die Feststellungen zur Veranstaltung „maniFEST“ beruhen auf dem Vorbringen des Beschwerdeführers samt vorgelegten Programmunterlagen und Pressespiegel. Feststellungen zur Größe des Publikums von „maniFEST“ konnten nicht getroffen werden, zumal der Beschwerdeführer selbst die Schwierigkeit des Unterfangens einräumt, das Publikum einer vierstündigen Veranstaltung im öffentlichen Raum (Marktplatz Dornbirn) zu zählen.

Die Feststellung, wonach über die Veranstaltung „maniFEST“ in den Programmen des Beschwerdegegners nicht berichtet wurde, beruht auf dem übereinstimmenden Vorbringen der Verfahrensparteien.

Die Feststellungen zur Berichterstattung über die genannten Veranstaltungen in den Programmen des Beschwerdegegners beruhen auf den im Verfahren vorgelegten Aufzeichnungen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder

ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. (...)

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. (...);

(2) (...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen

(4) (...)“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

In der Beschwerde wird als Verletzung des Objektivitätsgebots inkriminiert, dass der Beschwerdegegner über die Veranstaltung „maniFEST“, die am 28.04.2018 stattgefunden hat, in seinen Programmen und Angeboten nicht berichtet hat. Die Beschwerde vom 07.06.2018 ist am 11.06.2018 postalisch bei der KommAustria eingelangt, es ist also davon auszugehen, dass sie spätestens am Freitag, 08.06.2018, zur Post gegeben wurde.

Gemäß § 39 Abs. 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, werden bei Beschwerden an die KommAustria die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Damit ist die sechswöchige Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G jedenfalls gewahrt, ohne dass nähere Erwägungen zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung im Fall der Inkriminierung des Unterbleibens einer nach dem Objektivitätsgebot gebotenen Berichterstattung anzustellen wären (vgl. dazu VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0016 und 0017).

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu ein Konvolut von Unterstützungserklärungen vorgelegt.

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die

mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet die Rundfunkgebühr und das Anbringen ist den Feststellungen zufolge von mehr als 120 weiteren, die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt (zum Abstellen auf die Entrichtung der Rundfunkgebühr bzw. Befreiung von dieser unabhängig von der Art der Empfangseinrichtung vgl. die Entscheidung des BKS vom 19.04.2010, GZ 611.985/0005-BKS/2010).

Der Beschwerdegegner bestreitet die Beschwerdelegitimation mit der Behauptung, ausgehend von der Formulierung der GIS, wonach 63 Personen „wahrscheinlich“ mit einer die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben (und acht Unterschriften nicht zugeordnet werden könnten), würden insgesamt 71 von 180 Unterstützungserklärungen von nicht eindeutig zuordenbaren Personen stammen und lediglich 109 „verwertbare“ Unterschriften vorliegen.

Diesem Vorbringen ist im Hinblick auf die 63 Unterstützer, die wahrscheinlich mit einer die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, nicht zu folgen. Wie die GIS auf Nachfrage nachvollziehbar ausgeführt hat, sind zwar die Daten der Rundfunkteilnehmer anhand der bestehenden Datenbank der GIS leicht zuordenbar, ein stichhaltiger direkter Beweis der Mitbewohner-Eigenschaft ist aber mangels Daten über die Bewohner der jeweiligen Gebührenzahler-Haushalte nicht möglich. Vielmehr kann nur auf eine Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass jene Personen, die angeben, mit einem Gebührenzahler (oder einer von der Rundfunkgebühr befreiten Person) in einem gemeinsamen Haushalt zu leben, dies auch tatsächlich tun. Diese Wahrscheinlichkeit ergibt sich primär aus der genauen Angabe einer Adresse, an der tatsächlich eine Rundfunkmeldung besteht, durch den Unterzeichner, sowie weiteren Faktoren wie übereinstimmenden Nachnamen. Wenn die GIS als für die Rundfunkgebühren zuständige Behörde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln keinen begründeten Zweifel daran hat, dass der jeweilige Unterzeichner mit einem Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnt, kann auch die KommAustria nach der allgemeinen Lebenserfahrung von diesem Umstand ausgehen.

Diese Beurteilung ist auch mit der Rechtsprechung des VwGH zum Beweismaß in Übereinstimmung zu bringen, wonach ein Vorgang tatsächlicher Art dann als bewiesen anzusehen ist, wenn die Behörde auf Grund einer aus den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen und den Gesetzen des logischen Denkens gezogenen Schlussfolgerung zur Überzeugung gelangt ist, dass er sich so abgespielt hat (VwGH 06.12.1990, 90/16/0031). Ausreichend ist eine an Sicherheit grenzende bzw. überragende Wahrscheinlichkeit, die alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt. Eine absolute Sicherheit ist nicht erforderlich (VwGH 26.04.1995, 94/07/0033).

Eine Beweisregel, wonach eine Unterstützungserklärung nur bei Nennung der Teilnehmernummer gültig wäre, ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Die entsprechende Formulierung in den Materialien (Begründung des Abänderungsantrags zum Initiativantrag 430/A, 21. GP: „Die Beschwerdeführer werden in der nach § 36 Abs. 2 vorzulegenden ihre Registrierung als Rundfunkteilnehmer durch

Angabe der Registrierungsnummer der GIS darzulegen haben. Neu ist, dass eine Beschwerde auch von Personen unterstützt werden kann, die nicht selbst als Rundfunkteilnehmer registriert sind, wohl aber mit einem solchen im gemeinsamen Haushalt wohnen. Diese Personen werden [...] nicht nur ihre Identität nachzuweisen haben, sondern auch die Registrierungsnummer jenes Rundfunkteilnehmers anzugeben haben, mit dem sie im gemeinsamen Haushalt wohnen.“) kann keine über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden Formalerfordernisse der Beschwerde begründen und ist nach Ansicht der KommAustria dahingehend zu verstehen, dass in der Regel die Teilnehmereigenschaft durch die Teilnehmernummer nachgewiesen werden kann. Dies insbesondere deshalb, als nach den hier erwähnten Materialien „[die] Änderungen im Zusammenhang mit der Beschwerdelegitimation (...) der Erleichterung des Zugangs zum Rechtsbehelf der Beschwerde [dienen]“ sollen.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebots

4.3.1. Maßgebliche Bestimmungen des ORF-G

§ 1 Abs. 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Stiftung, Österreichischer Rundfunk

§ 1. (1) – (2) ...

(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.

(4) – (5) (...)“

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;

2. – 4. ...

5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;

6. – 19. ...

(2) – (4) ...

(5) *Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

(5a) – (8) (...)“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) – (4)

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) – (14) (...)“

4.3.2. Zur unterbliebenen Berichterstattung über die Veranstaltung „maniFEST“

Die Beschwerde macht primär eine Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 1 und 5 ORF-G geltend, weil der Beschwerdegegner über die Veranstaltung „maniFEST“ vom 28.04.2018 in seinen Programmen nicht berichtet habe. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich zudem, dass auch eine Verletzung des Objektivitätsgebots gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G zu prüfen ist (vgl. VwGH 18.09.2013, 2012/03/0162, wonach die Regulierungsbehörde aufgrund einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G zu prüfen hat, ob und durch welchen Sachverhalt irgendeine Bestimmung des ORF-G verletzt worden ist).

Vorauszuschicken ist, dass maßgeblicher Sachverhalt ausschließlich das Unterbleiben jeglicher Berichterstattung über die am 28.04.2018 durchgeführte Veranstaltung „maniFEST“ in den Programmen des Beschwerdegegners ist. Soweit in der Beschwerde weitere Verfehlungen angedeutet werden (Nichterscheinen des Landesdirektors zu Veranstaltungen, behauptete Entfernung von Plakaten und Ausübung von Druck auf Redakteure), sind diese – mangels denklogisch möglicher Verletzungen von „Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ (§ 36 Abs. 1 erster Satz ORF-G) – einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G nicht zugänglich.

Darüber hinaus ist aufgrund der vorliegenden Beschwerde vom 07.06.2018 auch nicht mehr zu prüfen, ob die Berichte über vorangegangene Veranstaltungen der Protestbewegung, deren

Aufzeichnungen vom Beschwerdegegner über Aufforderung der KommAustria vorgelegt wurden, für sich dem Objektivitätsgebot entsprochen haben. Diese Beiträge können aber der Beurteilung dienen, ob über die Anliegen, deren Vorantreiben auch die Veranstaltung „maniFEST“ gedient hat, insgesamt in einer dem Objektivitätsgebot genügenden Weise berichtet wurde (siehe dazu sogleich).

§ 4 ORF-G nennt in Abs. 1 eine Vielzahl von programmgestalterischen Zielen, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtprogramm der Sendungen des ORF ihren Ausdruck finden sollen (Abs. 2 und 3) und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem ORF bei Umsetzung des Programmauftrages in den einzelnen Sendungen zukommt, final (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 25.06.2003, G 304/01). Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms hat sich der ORF von den in § 4 ORF-Gesetz genannten Zielen leiten zu lassen. Er ist aber nicht dazu verpflichtet, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. § 4 ORF-G determiniert den Gestaltungsspielraum des Österreichischen Rundfunks bei der Programmerstellung nicht durch Sendungsinhalte, die jedenfalls Programmbestandteil sein müssten. Vielmehr wird durch die Anordnung, im Einzelnen genannte, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, (bloß) eine Richtschnur gegeben. Die Gesamtheit der Programme des ORF muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-Gesetz bei der Programmgestaltung maßgeblich waren. Nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VwGH 18.03.2009, 2005/04/0051). Auch aus diesem Gebot der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt ergibt sich grundsätzlich kein Anspruch, seinen Standpunkt in einer bestimmten Sendung darlegen zu können (vgl. RFK 27.5.1980 RfR 1980, S. 34; RFK 2.5.1983 RfR 1983 RfR 1983, S. 45 und BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008).

Auch aus der umfangreichen Rechtsprechung zur Frage der angemessenen Berücksichtigung politischer Parteien im Programm des Beschwerdegegners lässt sich als Grundsatz ableiten, dass kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung besteht (vgl. u.a. VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175 mwN).

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist außerdem zu beachten, dass nach ständiger Rechtsprechung nicht bloß auf die einzelne Sendung abzustellen, sondern die Gesamtberichterstattung über das jeweilige Thema zu beurteilen ist (vgl. RFK 25.08.1975, RfR 1978, S. 47; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074, u.a.).

Ausgehend von der zitierten Judikatur ist zunächst festzuhalten, dass die in § 4 Abs. 1 ORF-G (konkret dessen Z 1 und 5) aufgezählten programmgestalterischen Ziele jedenfalls keinen Anspruch begründen, wonach der Beschwerdegegner verpflichtet gewesen wäre, über die Veranstaltung „maniFEST“ zu berichten.

Aus denselben Gründen kommt auch die in der Beschwerde angesprochene Verletzung von § 4c ORF-G, der lediglich einen besonderen Programmauftrag für ein Informations- und Kultur-Spartenprogramm formuliert (und damit den Programmauftrag des § 4 im Hinblick darauf konkretisiert), schon dem Grunde nach nicht in Betracht.

Darüber hinaus ist aber auch nicht zu erkennen, dass das Unterbleiben der Berichterstattung über die singuläre Veranstaltung „maniFEST“ gegen das Objektivitätsgebot verstoßen hätte. Zentrales Ziel dieser Veranstaltung war nach dem Beschwerdevorbringen der Protest gegen die Verschiebung der Hörfunksendung „Kultur um 6“ auf Radio Vorarlberg von 18:00 Uhr auf 20:00 Uhr, welche im Herbst 2017 angekündigt wurde und mit Einführung des Sendeschemas 2018 umgesetzt wurde. Diese Programmänderung war bereits im November 2017 Anlass für öffentliche Diskussion, wobei der Beschwerdegegner über eine am 27.11.2017 zum Thema veranstaltete Podiumsdiskussion am darauffolgenden Tag sowohl in der Fernsehsendung „Vorarlberg heute“ als auch in seinem Hörfunkprogramm berichtet hat. Dabei bestand der Fernsehbeitrag aus der kurzen Darstellung der Kritik sowie der Begründung des ORF für die Programmänderung, während im (längeren) Hörfunkbeitrag (den der Beschwerdeführer selbst in seinem Vorbringen für „ausgewogen“ erachtet) die Argumente einerseits der Kritiker und andererseits des ORF näher ausgeführt wurden. Auch im Rahmen des Berichts über die Landtagsdebatte vom 13.12.2017 und der Berichterstattung über die Podiumsdiskussion zu „Journalismus in Vorarlberg“ am 05.04.2018 im Programm „Radio Vorarlberg“ war die Verschiebung der Sendung „Kultur nach 6“ auf 20:00 Uhr nochmals Thema, wobei im zuletzt genannten Beitrag der ehemalige Landesintendant – im Rahmen einer ausführlich dargestellten Stellungnahme – mit der Aussage zitiert wurde, er hätte eine solche nicht vorgenommen, weil es um 20:00 Uhr nur noch ein Drittel des Hörerpotenzials gebe (siehe dazu im Übrigen noch sogleich).

Davon ausgehend kann es nicht als Verletzung des Objektivitätsgebots erkannt werden, wenn einer am 28.04.2018 zum gleichen Thema durchgeführten Veranstaltung keine berichtenswerte Aktualität mehr zugemessen wurde. Daran ändert nach Ansicht der KommAustria auch das Format von „maniFEST“, wonach der Protest gegen eine Programmänderung im Hörfunkprogramm „Radio Vorarlberg“ in Form einer Kulturveranstaltung mit unterschiedlichen künstlerischen Beiträgen, im Wesentlichen kurzen Konzerten bzw. Lesungen, gestaltet wurde, nichts. Auch insofern obliegt es allein dem Beschwerdegegner zu beurteilen, ob und in welchem Umfang er in diesem Format eine Neuerung erkennt, die eine weitere Auseinandersetzung mit einem Thema in seinen Programmen erfordert bzw. gebietet.

Soweit der Beschwerdeführer – insbesondere in seiner Stellungnahme vom 31.08.2018 – auf die inhaltliche Breite der Anliegen der gegenständlichen Veranstaltung verweist, wonach sich diese nicht auf den Protest gegen eine Programmänderung reduzieren lasse, sondern sich darin vielmehr eine breite Gruppe von Kunstschaffenden für einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt stark gemacht habe, muss er sich auch auf die Berichterstattung des Beschwerdegegners zu diesem „weiteren“ Themenkreis als Maßstab für die Beurteilung der Objektivität verweisen lassen.

In diesem Zusammenhang hat der Beschwerdegegner zutreffend vor allem auf die Berichterstattung verwiesen, die sich im Programm „Radio Vorarlberg“ am 03., 04. und 05.04.2018 in drei aufeinander aufbauenden Beiträgen mit der Dauer von jeweils ca. 10 Minuten mit einer Podiumsdiskussion zum Thema „Journalismus in Vorarlberg“ auseinandergesetzt hat, wobei

insbesondere der dritte Teil dem ORF und seinem gesetzlichen Auftrag gewidmet war. Den Feststellungen zufolge wurde darin auch durchaus pointierte Kritik am ORF ausführlich dargestellt.

Auch in diesem Zusammenhang kann dem Beschwerdegegner somit nicht entgegengetreten werden, wenn er in der wenige Wochen danach abgehaltenen Veranstaltung „maniFEST“ keine berichtenswerte Neuerung im Hinblick auf ein im Hörfunkprogramm „Radio Vorarlberg“ gerade erst ausführlich behandeltes Thema erkannte. Nicht nachvollziehbar ist insofern das Vorbringen des Beschwerdeführers (der der genannten Beitragsserie im Übrigen „ausgezeichnete Qualität“ attestiert), einerseits auf die thematische Breite der Intentionen von „maniFEST“ zu verweisen, andererseits aber zu kritisieren, die ausführliche Berichterstattung des Beschwerdegegners über die Diskussion zum Thema „Journalismus in Vorarlberg“ habe sich „nur in einem einzigen Nebensatz“ mit der Verschiebung der Sendung „Kultur nach 6“ beschäftigt.

Auf das Veröffentlichungsbegehren braucht bei diesem Ergebnis nicht näher eingegangen werden, da dieses erkennbar nur für den Fall der Stattgabe der Beschwerde gestellt wurde (zu Voraussetzungen und Inhalt der Veröffentlichung siehe im Übrigen die bei *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, zu § 37 Abs. 4 ORF-G zitierte Judikatur).

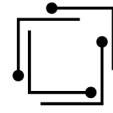
Im Ergebnis kann somit im Unterbleiben der Berichterstattung über die Veranstaltung „maniFEST“ am 28.04.2018 in den Programmen und Angeboten des Beschwerdegegners weder eine Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 1 und 5 ORF-G noch eine Verletzung des Objektivitätsgebots gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G erkannt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.049/18-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 11. Dezember 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)